



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Ernestinum e. V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Celle. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hilft dem Gymnasium Ernestinum in Celle bei der Erfüllung seiner Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
- (2) Ziele des Vereins sind insbesondere:
 1. die Gewährung von Zuschüssen für Studienfahrten, auch in der Form der Unterstützung bedürftiger und nach ihren Leistungen förderungswürdiger Schüler,
 2. die Förderung sportlicher, musischer und ähnlicher Leistungen,
 3. die Beschaffung zusätzlicher Einrichtungsgegenstände und Hilfsmittel,
 4. die Übernahme von Kosten, die Lehrern durch eine für das Gymnasium Ernestinum ausgeübte Tätigkeit erwachsen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Er übt keine auf Gewinn gerichtete oder sonst wie eigenwirtschaftliche Tätigkeit aus, sondern handelt selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar ge-



meinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn der Verein der Aufnahme des neuen Mitglieds zustimmt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Befindet sich ein Mitglied mit der Leistung seines Beitrages (§ 4) länger als 18 Monate im Rückstand, so kann es als ausgetreten behandelt und in der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Die Streichung wird ihm nicht mitgeteilt.
- (5) Ein Mitglied, das gröblich oder fortgesetzt den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein in sonstiger Weise schädigt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



§ 4 Vereinsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe es freiwillig durch Selbsteinschätzung bestimmt.
- (2) Der Verein kann einen Mindestbeitrag festsetzen.
- (3) Der Beitrag ist spätestens am 31. März eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Vereinsorgane - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist allein die Mitgliederversammlung zuständig. Im übrigen können Entscheidungen sowohl durch die Mitgliederversammlung als auch durch den Vorstand getroffen werden. Entscheidungen der Mitgliederversammlung haben den Vorrang vor Entscheidungen des Vorstandes.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand erledigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist im Falle ihrer satzungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Es wird vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Vereins unterschrieben und enthält Angaben über Ort und Zeit der Tagung sowie über den Tagungsverlauf im allgemeinen und über die gefassten Beschlüsse. Bei Sitzungen des Vorstands sind ferner die Namen der Erschienenen anzugeben.



§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Ehegatten ist zulässig.
- (2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordern. Sind alle Vorstandsmitglieder weggefallen oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so steht das Einberufungsrecht auch dem jeweiligen Leiter des Gymnasiums Ernestinum zu.
- (3) Das Einberufungsschreiben enthält Angaben über Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung. Es wird den Mitgliedern persönlich übersandt oder den Schülern des Gymnasiums Ernestinum zur Weitergabe an ihre Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Daneben wird es auf der Internetseite des Gymnasium Ernestinum veröffentlicht.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie ist gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben am 16. Tage vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben oder den Schülern des Gymnasiums Ernestinum ausgehändigt werden.
- (5) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, es sei denn, dass die Versammlung ein anderes Mitglied mit dieser Aufgabe betraut.
- (6) Jedes rechtmäßig anwesende oder rechtmäßig vertretene Mitglied hat gleiches Antrags- und Stimmrecht.
- (7) Abstimmungen und Wahlen werden mit Hilfe von Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (8) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stim-



men. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden.

Im übrigen genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (9) Wahlen zum Vorstand sowie Entscheidungen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn im Einberufungsschreiben hierauf hingewiesen worden war.
- (10) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Gymnasium Ernestinum mitgeteilt.
- Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schriftführer/in,
 4. dem/der Schatzmeister/in,
 5. zwei Beisitzern, von denen eine/r dem Lehrkörper des Gymnasiums Ernestinum und der/die andere der Teeküchenorganisation angehören soll.
- (2) Der Schriftführer verfasst die gemäß §5 Absatz 5 aufzunehmenden Protokolle. Der Schatzmeister achtet auf den Eingang der Beiträge und führt die Vereinskasse. Im übrigen bestimmt der Vorstand selbst, welche Mitglieder die anfallenden Geschäfte erledigen.



- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt. Sie können jederzeit abberufen werden und jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
Die Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt zulässig.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands wird ehrenamtlich ausgeübt und nicht vergütet. Ihre Haftung dem Verein gegenüber beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er verhandelt unter der Leitung des Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der jeweilige Leiter des Gymnasiums Ernestinum und der jeweilige Vorsitzende des Schulleiternrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 8 Vertretung des Vereins

- (1) Dritten gegenüber wird der Verein durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten. Diese bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Die Vertretungsbefugnis kann von jedem Vorstandsmitglied selbstständig ausgeübt werden.
- (3) Dem Verein gegenüber darf von der Vertretungsbefugnis nur in dem Umfang Gebrauch gemacht werden, der sich aus dieser Satzung sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ergibt.



§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Unentgeltliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder (in dieser Eigenschaft) sind nicht statthaft.
- (3) Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Zur Verfügung über Geldbeträge oder sonstige Vermögensgegenstände ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands erforderlich.
- (5) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (6) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind fortlaufend und in übersichtlicher Form aufzuzeichnen. Die zugehörigen Belege sind aufzubewahren und nicht vor Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.
- (7) Die Kassenführung des Vereins ist in regelmäßigen Abständen durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind befugt, in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit. Die Bestimmungen in § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 sind auf sie entsprechend anzuwenden.

§ 10 Ende des Vereins

- (1) Wird der Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Gymnasiums Ernestinum mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kulturellen, sozialen und pädagogischen Aufgaben des Gymnasiums zu verwenden.
- (2) Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.



- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.